

Richtlinie
zur Aufnahme von Kindern in die Hilfsschule
vom 2. Februar 1973

Zur Sicherung einer exakten Auswahl von schulbildungsfähigen schwachsinnigen (debilen) Kindern für die Aufnahme in Hilfsschulen wird auf der Grundlage des § 3, Absatz 1 der „Fünften Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen“ (GBl. II 1969 S. 36) folgendes bestimmt:

I.

Grundsätze
für die Auswahl von Kindern für die Hilfsschule

1. Schulbildungsfähige schwachsinnige (debile) Kinder und Jugendliche erfüllen ihre Schulpflicht in Hilfsschulen. Die Hilfsschulen haben die Aufgabe, diese Kinder und Jugendlichen in einem speziellen Bildungsgang umfassend auf die Anforderungen des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen sind im Rahmen des systematischen Bildungs- und Erziehungsprozesses zu befähigen, entsprechend den Besonderheiten ihrer Persönlichkeitsentwicklung am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
2. Schulbildungsfähige schwachsinnige Kinder — nachfolgend debile Kinder genannt — werden den Anforderungen des Unterrichts der Oberschule bzw. den Anforderungen des Kindergartens auf die Dauer nicht gerecht.
 Sie weisen trotz umfassender Förderung ständig ungenügende Leistungen und Besonderheiten in der Persönlichkeitsentwicklung auf und können unter den Bedingungen der Oberschule bzw. des Kindergartens nicht allseitig und harmonisch entwickelt werden.
 Die Ursachen der Auffälligkeiten sind in wesentlichen physisch-psychischen Schädigungen begründet (Vgl. Anlage „Charakteristik des debilen Kindes“).
3. Die Aufnahme eines Kindes in die Hilfsschule ist eine wichtige pädagogische Entscheidung, die die Persönlichkeitsentwicklung wesentlich beeinflusst. Die damit verbundene hohe Verantwortung der Direktoren, Leiterinnen von Kindergärten, Unterstufenlehrer, Kindergärtnerinnen und Hilfsschulpädagogen erfordert in jedem Einzelfall eine gründliche Überprüfung und begründete Entscheidung.

Keinesfalls gehören Kinder in Hilfsschulen, bei denen Hör-, Sprach-, Körper- oder Sehschäden bzw. Verhaltensstörungen vorliegen.

Fehlentscheidungen führen entweder zu einer Überforderung schwerschwachsinniger (schulbildungsunfähiger) Kinder oder zu einer unberechtigten Benachteiligung intellektuell normaler Kinder.

Die Aufnahme von Kindern in die Hilfsschule bedarf einer straffen Führung durch die örtlichen Organe der Volksbildung.

II.

Staatliche Führung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens

1. In dem jährlich durchzuführenden Hilfsschulaufnahmeverfahren sind aus der Gruppe derjenigen Kinder, die nach maximal zweijährigem Besuch der Oberschule bzw. in Einzelfällen bereits im Vorschulalter durch ständiges Leistungsversagen und Besonderheiten in der Persönlichkeitsentwicklung auffallen, die debilen Kinder für die Aufnahme in die Hilfsschule auszuwählen.
2. Der Kreisschulrat sichert, daß die Direktoren der Oberschulen und die Leiterinnen der Kindergärten in geeigneter Weise rechtzeitig und umfassend mit den schulpolitischen Positionen zur Einbeziehung von Kindern in das Hilfsschulaufnahmeverfahren vertraut gemacht werden.
Zur Gewährleistung einer langfristigen Vorbereitung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens beauftragt der Kreisschulrat die Direktoren der Oberschulen und die Leiterinnen der Kindergärten, die Unterlagen über die für das Hilfsschulaufnahmeverfahren vorgesehenen Kinder jeweils bis zum 1. März an die Abteilung Volksbildung einzureichen.
3. Der Kreisschulrat beruft eine zeitweilige Arbeitsgruppe, die in seinem Auftrag die Durchführung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens vorbereitet und leitet. Im Auftrag des Kreisschulrates leitet ein Hilfsschuldirektor die Arbeitsgruppe. Als weitere Mitglieder gehören ihr erfahrene Unterstufenlehrer, Hilfsschullehrer, ein Vertreter der Sonderpädagogischen Beratungsstelle sowie ein von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen benannter Arzt und gegebenenfalls ein Psychologe an.

Die Arbeitsgruppe überprüft vor der Durchführung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens die eingereichten Anträge, analysiert die Ursachen des Zurückbleibens sowie den Nachweis über Maßnahmen zur umfassenden Förderung der Kinder und die dabei erzielten Ergebnisse.

Sie veranlaßt, daß unvollständig ausgefüllte Unterlagen den betreffenden Einrichtungen mit der Auflage zurückgegeben werden, sie unverzüglich zu vervollkommen.

Zweifelsfälle klärt sie in direktem Kontakt mit den Leitern der Einrichtungen.

Die von der Arbeitsgruppe bestätigten Unterlagen sind dem Direktor der Hilfsschule zur Einleitung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens jeweils bis zum 24. März zu übergeben. Nach dem an der Hilfsschule durchgeführten Hilfsschulaufnahmeverfahren befaßt sich die zeitweilige Arbeitsgruppe mit den vorliegenden hilfsschulpädagogischen, medizinischen und gegebenenfalls psychologischen Gutachten sowie dem Entscheidungsvorschlag der Hilfsschule. Sie bereitet das Material für die Entscheidung durch den Kreisschulrat auf.

4. Der Kreisschulrat sichert in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, daß die ärztliche und nach Möglichkeit auch die psychologische Untersuchung der betreffenden Kinder bereits vor dem Hilfsschulaufnahmeverfahren erfolgt.
5. Der Kreisschulrat beauftragt den Direktor der Hilfsschule, das Hilfsschulaufnahmeverfahren in dem in der Schuljahresanweisung ausgewiesenen Zeitraum an der Hilfsschule durchzuführen und vor der Einleitung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens eine Beratung mit den Eltern der Kinder zu führen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

Anliegen dieser Beratung ist es, den Eltern den Charakter und die Funktion der Hilfsschule im einheitlichen sozialistischen Bildungswesen zu erläutern und die erforderlichen Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Hilfsschule zu schaffen.

6. Der Direktor der Hilfsschule hat zu gewährleisten, daß das zusammenfassende Gutachten des diagnostizierenden Hilfsschulpädagogen eindeutig formuliert wird, d. h., daß die überprüften Kinder nur im Falle einer nachgewiesenen Debität für den Besuch der Hilfsschule vorgeschlagen werden. Der Direktor der Hilfsschule ist verpflichtet, nach erfolgter Durchführung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens alle Unterlagen über die überprüften Kinder gemeinsam mit den vorliegenden Gutachten und Entscheidungsvorschlägen sowie einer schriftlichen Analyse der Untersuchungsergebnisse der zeitweiligen Arbeitsgruppe bei der Abteilung Volksbildung einzureichen.
7. Der Kreisschulrat entscheidet auf der Grundlage der von der zeitweiligen Arbeitsgruppe aufbereiteten hilfsschulpädagogischen, medizinischen und gegebenenfalls psychologischen Gutachten über die Überweisung des Kindes in die Hilfsschule oder dessen Verbleiben in der Oberschule bzw. im Kindergarten.

Bei nachgewiesener Schulbildungsunfähigkeit veranlaßt der Kreisschulrat die Überweisung in den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist in jedem Fall das Ergebnis der pädagogischen Untersuchungen. Einsprüche gegen die Entscheidung sind innerhalb von sechs Wochen beim Kreisschulrat geltend zu machen.

III.

Spezielle Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Auswahl von Kindern für das Hilfsschulaufnahmeverfahren

1. Aufgaben und Verantwortlichkeit der Oberschule bei der Auswahl von Kindern für das Hilfsschulaufnahmeverfahren

Wenn bei Kindern Anzeichen des Zurückbleibens in den schulischen Leistungen und in der Persönlichkeitsentwicklung auftreten, hat der Klassenleiter die Ursachen gewissenhaft zu prüfen und mit den Eltern Kontakt aufzunehmen.

Dem Direktor der Oberschule ist über das Zurückbleiben von Kindern gegenüber den Lehrplananforderungen Mitteilung zu machen.

Der Direktor sichert die enge Zusammenarbeit des Klassenleiters mit allen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Lehrern und Erziehern und kontrolliert die Einleitung und Durchführung von Fördermaßnahmen. Erst dann, wenn die Kinder auf die besonderen Fördermaßnahmen nicht mit entsprechendem Leistungsanstieg reagieren, kann eine ständig herabgesetzte Lernfähigkeit vermutet werden, die auf Debilität zurückzuführen ist.

In diesem Fall hat der Klassenleiter dem Direktor der Oberschule vorzuschlagen, das Kind für das Hilfsschulaufnahmeverfahren zu melden.

In allen Zweifelsfällen soll sich der Direktor der Oberschule durch den Direktor der örtlichen Hilfsschule beraten lassen.

Wird bei dem Kind eine Debilität vermutet, führt der Direktor der Oberschule bzw. sein Stellvertreter mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die beabsichtigte Überprüfung des Kindes in der Hilfsschule.

Der Direktor der Oberschule beauftragt den Klassenleiter, den Personalbogen der Hilfsschule gewissenhaft auszufüllen und in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur umfassenden Förderung des Kindes (Art der Maßnahmen, durch wen ausgeführt? Dauer, Mitteilungen zum Ergebnis) gründlich schriftlich zu erläutern und einzuschätzen sowie Hefte des Kindes dem Personalbogen beizulegen.

Der Direktor der Oberschule reicht nach verantwortungsbewußter Prüfung alle Unterlagen zum festgesetzten Termin bei der Abteilung Volksbildung ein.

2. Aufgaben und Verantwortlichkeit bei der Auswahl von Kindern ohne vorherigen Schulbesuch für das Hilfsschul-aufnahmeverfahren

In Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen können Leiterinnen von Kindergärten, Direktoren von Oberschulen, Jugendärzte bzw. andere Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens sowie Eltern Kinder ohne vorherigen Oberschulbesuch für das Hilfsschul-aufnahmeverfahren vorschlagen.

Hierbei kann es sich ausschließlich um Kinder mit erheblichen Auffälligkeiten im Leistungsverhalten und in der Persönlichkeitsentwicklung handeln, die den Anforderungen des Kindergartens nicht genügen, im Elternhaus oder bei der ersten bzw. zweiten Einschulungsuntersuchung durch wesentliche physio-psychische Schäden in Erscheinung treten.

Die Meldung dieser Kinder erfolgt an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, verbunden mit einer Begründung für diesen Vorschlag. In jedem Falle ist die beabsichtigte Einbeziehung des Kindes in das Hilfsschul-aufnahmeverfahren mit den Erziehungsberechtigten zu beraten.

Der unter II. 2 ausgewiesene Meldetermin ist auch für diese Gruppe von Kindern verbindlich.

Für Kinder, die aus Kindergärten für das Hilfsschul-aufnahmeverfahren vorgeschlagen werden, hat die Leiterin des Kindergartens zu sichern, daß der Personalbogen der Hilfsschule ausgefüllt und eine detaillierte Einschätzung der Entwicklung und des Entwicklungsstandes des Kindes gegeben wird.

3. Aufgaben und Verantwortlichkeit der Hilfsschule bei der Durchführung des Hilfsschul-aufnahmeverfahrens

Das Hilfsschul-aufnahmeverfahren, das im Rahmen einer Untersuchungswoche an der Hilfsschule durchgeführt wird, ist die entscheidende Phase für die Diagnostizierung der gemeldeten Kinder.

Der diagnostizierende Hilfsschulpädagoge, der sich vor der Untersuchungswoche gründlich mit den Unterlagen über die gemeldeten Kinder vertraut gemacht hat, untersucht mit Hilfe spezieller Verfahren, ob bei den Kindern Debität mit Sicherheit festgestellt werden kann oder nicht.

Die Untersuchung der Kinder erfolgt in Gruppen, die nach Altersstufen zusammengesetzt sind.

Der diagnostizierende Hilfsschulpädagoge, der bei seiner Tätigkeit von einem Protokollanten unterstützt wird, hat in seine Entscheidungsfindung die Aussagen der Lehrer der Oberschule, des Facharztes (vorzugsweise des jugendpsychiatrischen Beratungsdienstes) und nach Möglichkeit eines Psychologen einzubeziehen.

Die Aussagen des Facharztes sind unter folgenden Gesichtspunkten auszuwerten:

- körperliche Entwicklung
- allgemeiner Gesundheitszustand
- Beurteilung aller Organsysteme hinsichtlich ihres Funktionszustandes (innere Organe, Sinnesorgane)
- Entwicklung der Motorik
- neurologische Untersuchung
- Persönlichkeitsbeurteilung besonders hinsichtlich psychopathologischer Auffälligkeiten.

Die Aussagen des Psychologen sind unter folgenden Gesichtspunkten auszuwerten:

- Persönlichkeitsbeurteilung
- abnorme Persönlichkeitseigenschaften
- Ursache des Leistungsversagens
- Entwicklungsprognose.

Wenn ein Gutachten eines Fachpsychologen nicht vorliegt, wird die psychologische Einschätzung des Kindes vom Hilfsschulpädagogen auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der Ergebnisse der Untersuchungswoche vorgenommen. Der Hilfsschulpädagoge hat nach erfolgter Durchführung des Hilfsschulaufnahmeverfahrens und gründlicher Auswertung aller vorliegenden Einschätzungen und Untersuchungsergebnisse in einem zusammenfassenden Gutachten einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

Wenn das begutachtete Kind in der Oberschule bzw. im Kindergarten verbleiben soll, sind den dort tätigen Pädagogen und den Eltern Hinweise zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zu geben.

Wenn das begutachtete Kind wegen nachgewiesener Deblilität in die Hilfsschule eingewiesen werden soll, ist seine Eingruppierung in den Vorschulteil bzw. in eine entsprechende Klassenstufe der Hilfsschule vorzuschlagen.

In allen Zweifelsfällen ist immer nach dem Prinzip der Einstufung in den Bildungsgang mit den höheren Anforderungen zu verfahren, da nur in der pädagogisch zielgerichteten Dauerbeobachtung des Kindes unter den Bedingungen höherer Anforderungen eine Entscheidung darüber herbeizuführen ist, ob das Kind ihnen gerecht werden kann oder nicht.

IV.

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die

- „Anordnung über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Hilfsschulen“ vom 11. Februar 1953 (Zentralblatt S. 39)¹⁾.
- Hinweise zur „Durchführung des Aufnahmeverfahrens an Hilfsschulen“ vom 2. April 1965 (Verf. u. Mitt. Nr. 6 S. 89)

Berlin, den 2. Februar 1973

**Minister für
Volksbildung
M. H o n e c k e r**

¹⁾ Diese im Zentralblatt 1953, Seite 39 verkündete Anordnung wird durch eine Veröffentlichung im Gesetzblatt Teil I aufgehoben.